

**Zeichenerklärung**

- Art der baulichen Nutzung**
  - GE Gewerbegebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
  - GRZ Grundflächenzahl - Dezimalzahl zulässige Höhe baulicher Anlagen über NHN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
  - Baugrenze
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**
  - Bahnanlagen
- Verkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Einfahrtbereich
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
  - Zweckbestimmung Gewässer
  - Zweckbestimmung Entwässerungsgraben
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
  - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
  - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
  - Lärmpegelbereich siehe textl. Teil
- Sonstige Planzeichen**
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (zugunsten der Versorgungsträger)
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
  - Lärmpegelbereich siehe textl. Teil

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 1 des G. vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des G. vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 3802) geändert worden ist, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des G. vom 30. Juni 2021 (GV NRW S. 822), Flurschneidungsverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des G. vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 3802) geändert worden ist, Satzungen im Sinne von § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!	Die Planunterlagen (Stand: Dez. 2020) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung.	Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am diesen Plan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2021 bis 22.11.2021 einstimmlich.
Recklinghausen, den 01.10.2021 Bürgermeister	Recklinghausen, den 01.10.2021 I. A.	Recklinghausen, den 01.10.2021 Bürgermeister
gez. Fliegen	gez. Behringer	Teschke
Bachelor of Engineering	Stadt Oberbaurat	Baudezernat
Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. ... vom ... unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekannt gemacht.	I. A.	III
Recklinghausen, den 01.10.2021 Bürgermeister	I. A.	III
Stadt Oberbaurat	Ltd. Stadt Baudirektor	Beigeordneter

- Textliche Festsetzungen**
- Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO**
- Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten**
  - Gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Rundlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007 die Abstandsklassen I bis V sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.
  - Gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit „GE 2“ gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Rundlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007 die Abstandsklassen III bis IV, die in der Abstandsliste mit (\*) gekennzeichnet sind sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.
  - Gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Rundlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007 die Abstandsklassen I bis III sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.
- Ausnahmen in den Gewerbegebieten**
  - Ausnahmsweise sind nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 BauGB in den mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Rundlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007 der Abstandsklassen IV bis V, die in der Abstandsliste mit (\*) gekennzeichnet sind sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten zulässig, für die im Einzelfall nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die benachbarte Wohnbebauung vermeden werden.
  - Ausnahmsweise sind nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 BauGB in dem mit „GE 2“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Rundlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III, die in der Abstandsliste mit (\*) gekennzeichnet sind sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten zulässig, für die im Einzelfall nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die benachbarte Wohnbebauung vermeden werden.
  - Ausnahmsweise sind nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 BauGB in dem mit „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Rundlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III, die in der Abstandsliste mit (\*) gekennzeichnet sind sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten zulässig, für die im Einzelfall nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die benachbarte Wohnbebauung vermeden werden.
- Unzulässigkeiten von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten**

Gemäß § 1 Absatz 5 und Absatz 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit „GE 1“, „GE 2“ und „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelbetriebe, die Güter auch an Endverbraucher verkaufen, unzulässig sind.

Ausnahmsweise können gemäß § 1 Absatz 5 und Absatz 9 BauNVO in Verbindung mit § 31 Absatz 1 BauGB Verkaufsstellen von Betrieben des produzierenden Gewerbes sowie von Handwerksbetrieben zugelassen werden, wenn sie dem Betrieb flächen- und umsatzmäßig deutlich untergeordnet, dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet sind und keine zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der „Recklinghäuser Sortimentsliste“ (Stand 10.2019) anbieten.

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der Recklinghäuser Sortimentsliste 2019

Zentrenrelevante Sortimente
Sanitätswaren, medizinische, orthopädische Artikel
pharmazeutische Artikel
Papier / Schreibwaren
Bücher
Spielzeug
Bastelartikel, Bürgelbedarf
Belagung (Hemden, Damen, Kinder / Säuglinge), Wäsche
Schuhe, Lederwaren
Sportbekleidung, -schuhe, -artikel (ohne Anglerartikel, Jagdartikel, Motorradartikel und Sportgeräte)
Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Korbwaren
Kunstgewerbe, Bilder / Rahmen / Spiegel
Haus-, Tischwäsche, Bettwäsche (Bettwäsche, Laken), Badetextilien
Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe
Baby-, Kinderartikel (Kleinteile wie z. B. Schuller, Flaschen, Zubehör zum Füttern, Wickeln)
Uhren, Schmuck
Optik, Akustik
Musikalien, Musikinstrumente
Elektronik, Medien (= Unterhaltungs-, Kommunikationselektronik, Computer, E-Book)
Elektro-Haushaltswaren (Kleingeräte wie z. B. Mixer, Bügeleisen) (ohne Elektrogrüngeräte)
Campingartikel (ohne Großgeräte)
Nahversorgungsrelevante Sortimente
Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabak, Reformwaren
Gesundheits- und Körperpflegemittel (Drogenwaren inkl. Wasch- und Zahnpflege, Kosmetika)
Zeitschriften, Zeitungen
Schreibwaren

- unterstichen = zentrenrelevant gemäß Anhang 1 des LEP NRW.**
- Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten und bordellartigen Betrieben**

Gemäß § 1 Absatz 5 und Absatz 9 BauNVO wird für das Plangebiet festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vergnügungsstätten als Gewerbebetriebe aller Art im Sinne von § 8 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig sind.
- Unzulässigkeit von betriebsbedingtem Wohnen**

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit „GE 1“, „GE 2“ und „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebieten die gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb untergeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, nicht zulässig sind.
- Unzulässigkeit von Anlagen für kirchliche Zwecke**

Anlagen für kirchliche Zwecke sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.
- Unzulässigkeit von Anlagen für soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke**

Anlagen für soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.
- Unzulässigkeit von Tankstellen**

Tankstellen sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.
- Unzulässigkeit von Störfallbetrieben**

Gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Absatz 5a BImSchG bilden oder Teiles eines solchen Betriebsbereiches waren, in den mit „GE 1“, „GE 2“ und „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebieten ausgeschlossen sind.
- Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Absatz 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit „GE 1“, „GE 2“ und „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebiete die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugschächte, Technikzentralen, etc. um maximal 5,0 m überschritten werden darf.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
  - Dachbegrünung**

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass Flachdächer und flach geneigte Dächer (mit Neigung 0 Grad bis 15 Grad) extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen sind. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen. Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Mindestens 20 % der Fläche sind mit heimischen Wildkräutern als Topfballen zu bepflanzen. Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäubebestattung (z.B. Aufzugschacht, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten) ist die Flachdach bzw. flachgeneigte Dach flächig zu begrünen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind hierbei aufgeständert über einer ganzzahligen Dachbegrünung auszuführen.
  - Flächen zum Anpflanzen Gestaltung des Straßenraumes**

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB wird für einzelne Flächen des Baugebietes das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Flächen befinden sich entlang der Straße Bruchweg in einer Breite von 5 m zwischen Verkehrsfläche und Baugrenze.
- Festsetzungen zum Schutz vor Lärm**

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB werden Maßnahmen zum Schutz vor Lärm festgesetzt. Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumaarten nach Gliederung (6) der DIN 4109-2, Teil 1:

$$R_{w,ges} = L_a - L_{Raumart} (6)$$

Dabei ist

  - $R_{Raumart} = 25 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
  - $R_{Raumart} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches;
  - $R_{Raumart} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches;
  - $L_a$  der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.4.5.

Mindestens einzuhalten sind:

  - $R_{w,ges} = 35 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
  - $R_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von  $R_{w,ges} > 50 \text{ dB}$  sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der von Raum aus gemessenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_a$  zur Grundfläche des Raumes  $S_g$  nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert  $K_{Kl}$  nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1.

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Kapitel 3 der DIN 4109-1:2018-01. Der zur Berechnung des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes  $R_{w,ges}$  der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach Gleichung 6 der vorgenannten DIN-Vorschrift erforderliche maßgebliche Außenlärmpegel  $L_a [dB]$  ist in der Planzeichnung abgeleitet.

Wird im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel  $L_a [dB]$  unter Berücksichtigung vortandener Gebäudeteile tatsächlich niedriger ist, als in der Planzeichnung festgesetzt, ist abweichend von Satz 1 die Verwendung von Außenbauteilen mit entsprechend reduzierter Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ges}$  zulässig.

Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel (Tabelle 7 der DIN 4109)

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ (dB(A))
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75

Für maßgebliche Außenlärmpegel  $L_a > 80 \text{ dB(A)}$  sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

- Zuordnung von Ausgleichsflächen**

Die Ausgleichsmaßnahme Umwandlung einer Ackerfläche zu Wald auf dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 196, Flurstück 579 (siehe Kurz-Umweltbericht) wird den Eingriffen auf den Baugrundstücken der GE 1 und GE 2 zu 5,15 % zugeordnet.
- Dachgestaltung**

Gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauO sind die Dächer von Gebäuden, Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Dachfläche mit mindestens 15 qm als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad auszuführen.
- Gestaltung von Werbeanlagen**

Gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW sind Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen als freistehende Werbeanlagen bis zu einer maximalen Höhe von 4,00 m (84 m NHN) und einer maximalen Breite von 2,50 m zulässig, sind sich bewegende Werbeanlagen, Leuchtprojektionen und Skybeamer sind ausgeschlossen.
- Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind**

Auf der östlichen Seite des Plangebietes, am nördlichen Plangebietesrand, wurde i.H.v. gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 10 BauGB eine Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, innerhalb eines Radius von 20 m festgesetzt. Dieser Radius resultiert aus der Ausrichtung eines Ausleiters der Ferngasleitung. Innerhalb dieser Fläche ist umbauter Raum nicht möglich. Die Umgrenzung der Fläche dient der allgemeinen Sicherheit. Hierdurch soll verhindert werden, dass sich austretende Gase z.B. unter einem Dach sammeln und eingeleitet werden. Offene Lagerflächen oder Stellplätze wären an der Stelle beispielsweise zulässig. Garagen, Carports, überdachte Lager, Hallen oder Container jedoch nicht. Bei der Planung baulicher Anlagen ist in jedem Fall Kontakt mit der FLEEdoc GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger aufzunehmen, um Beeinträchtigungen in Bezug auf die Ferngasleitung zu vermeiden.
- Kennzeichnungen**
  - Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.**

Auf der westlichen Seite des Plangebietes ist eine Umgrenzung von Flächen im Sinne des § 9 Absatz 5 Nr. 1 und Absatz 6 BauGB gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Diese Flächen befinden sich innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zum Wald, wo Gefahren durch Waldbrand und umstürzende Bäume vorliegen können. Auch wird der Wald selbst durch möglicherweise auf den Wald übergeflossene Feuer besser geschützt. Innerhalb dieser Flächen sind laut dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW bestimmte Nutzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Damit die genannten Gefahren weitgehend ausgeschlossen werden können, sind folgende Sicherheitsabstände zum Waldrand einzuhalten:

    - Waldrand zu Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Wohngebäude oder Büros): 30 m
    - Hierzu gehören beispielsweise Büros und Verkaufsräume. Keine Aufenthaltsfunktionen haben dagegen z.B. Lager-, Abstell-, Sanitär- und andere Räume mit Nebenfunktionen sowie Flure und Treppenhäuser.
    - Waldrand zu Gebäuden, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen: 15 m
    - Hierzu gehören z.B. Garagen oder Lagerschuppen.

Eine Abstimmung innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zum Waldrand mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu geplanten Vorhaben gemäß § 29 BauGB ist auf der Ebene der Baugenehmigung erforderlich. Bei weiteren baulichen Anlagen bzw. Nutzungen wird eine Abstimmung empfohlen.

- Hinweise**
- Artenschutz**

Zum Bebauungsplan Nr. 290 - Bruchweg - wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet auf das Vorkommen potentiell vorkommender relevanter Tierarten untersucht. Es handelt sich dabei um Säugetiere, Vögel, Amphibien sowie Reptilien. Zur Vermeidung des Tötungsrisikos nach § 44 Absatz 1 BNatSchG infolge einer Inanspruchnahme und dem Verlust bedeutender Eier und/oder immobiler Jungvögel ist der Gebäudeabriss und die Rodung der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. jeden Jahres durchzuführen und deckt sich mit den Ansprüchen der Fledermause.

Die Gebäude- und Baumkontrolle erfolgt dabei kurzfristig vor dem Abriss bzw. der Rodung durch eine sachkundige Person. Sofern ein Besatz bei den Kontrollen festgestellt wird, ist ein Abriss bzw. eine Rodung erst möglich, wenn sich die Tiere selbst aus dem Quartier entfernt haben.

Um eine weitere Beeinträchtigung lichtmildernder Fledermausarten auszuschließen, sind zudem die baubedingten Störungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies beinhaltet insbesondere ein Nachtbatterei in den Sommermonaten (Aktivitätszeit der Fledermause) und damit einhergehend ein Verzicht auf nächtliche Beleuchtung der Baustelle.

Die besonderen Anforderungen an den Artenschutz im Gebiet sind in der ASP Kapitel 6.3 beschrieben.
- Baumschutz**

Im Plangebiet ist Altbaubestand vorhanden. Bäume sind nach den einschlägigen Bestimmungen als Bestandteil des öffentlichen Raumes und des Naturhaushaltes zu erhalten und nachhaltig zu sichern (Landesnaturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz).

Die Fällung der im Plangebiet vorkommenden Bäume hat außerhalb der Brutzeiten und erst mit Umsetzung der Planung zu erfolgen. Die Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.10.2019 ist zu beachten.
- Boden/ Bodenkernalschutz**

Das Bebauungsplangebiet wird im Nordosten von der Landwehr Saalbruchheck tangiert. Es ist bei tieferehenden Eingriffen in den Boden nicht auszuschließen, dass archaische Bodenbefunde auftreten. Werden kulturschichtliche Bodenbefunde, d.h. Mauerwerkreste sowie Einzelteile (z.B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenschicht, so sind diese Bodenschichten und ihre Bodenschichten in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde beziehungsweise dem Westfälischen Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) mitzuteilen.
- Klima**

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen ist am 27.11.2017 als „Sonstige städtebauliche Planung“ im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 des BauGB vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossen worden, wodurch entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung Berücksichtigung finden sollen. Schwerpunkt der Konzepterstellung war die Entwicklung einer gesamtstädtischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Ein daraus entwickeltes Instrument ist die Handlungskarte Klimaanpassung.
- Bergbauliche Einwirkungen**

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gibt der Bergbau um. Um bauliche Anlagen wirksam und in angemessener Weise gegen eventuelle Bergschäden zu sichern, sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Ruhrkohle Bergbau AG in 45141 Essen, im Werlbe 10, oder deren Rechtsnachfolger, Kontakt aufzunehmen.
- Altlasten**

Die Betriebsstandorte der Straßenmeister und des Handwerkerhofes (die in der Nordwestecke des Grundstücks liegende Fläche mit dem Gehölzbestand ausgenommen) inklusive des zwischen ihnen liegenden Bruchwegs sind in dem von der Bundesbodenschutzbehörde des Kreisles Recklinghausen geführten Kataster der Altlasten und Altlastverdachtsflächen unter der Nummer 4409/121 als Altlasten erfasst. Die Erhebung der Grunddaten im Altlastenkataster resultierte aus der Auswertung von historischen Luftbildern, auf deren Nutzungen als Betriebsstandorte mit Lagerplatz sowie zum Zeitpunkt der Aufnahme die noch frisch verfüllten Gewässertrassen erkennbar waren.
- Kampfmittel**

Laut Stellungnahme des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD-WL) wurden auf der Basis der zuletzt vorhandenen Unterlagen unter den Fundstellennummern 05-06-211045, 212147, 212736, 214735, 206749 und 214507 eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt (beidseitige Bombardierung, Stellungsbereich, 1 Bindlingsverdachtspunkt). Es sind Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich.
- Sicherung von Anlagen der Deutschen Bahn**

Anlagen der Deutschen Bahn dürfen durch bauliche Maßnahmen bzw. Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Stützkonstruktion der an den Gleisen bestehenden des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdbecken darf bei Flachmasten bzw. Betongrasmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonballenmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der gestellten Mindestabstände ist vom Gleisbereich ein Abstand von 5,00 m einzuhalten. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahngleisen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 7,00 m betragen.

Oberhalb des Endeckes, müssen mindestens 3 m Abstand zu Oberleitungsmasten eingehalten werden.

Bei Einsatz von Kränen oder Baumaschinen bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen muss ein Anlagenbeauftragter vor Ort sein. Und die Baumaschinen ggf. Bahn-geerdet werden.

Wenn das Grundstück mit einem Zaun zur Bahn gesichert werden soll, dann ist ggf. der Abstand des Zaunes zu überprüfen und Erdungsmaßnahmen für den Zaun zu erbringen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.

Bei Bauarbeiten, die die Anlagen der Deutschen Bahn betreffen können, ist Kontakt mit der Deutschen Bahn bzw. dem Rechtsnachfolger aufzunehmen.

**3.9 Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten**

Die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (insbesondere Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen -Technisches Rathaus - Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten und Fachbeiträge

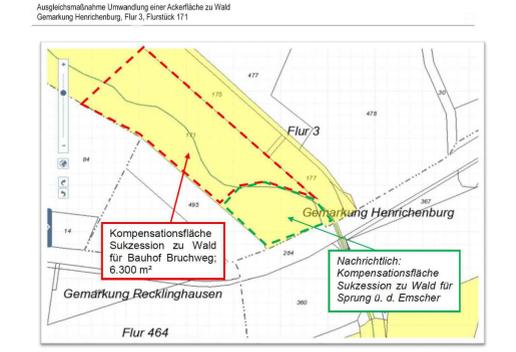
Artenschutzprüfung Stufe I für den Bebauungsplan Nr. 290 - Bruchweg - August 2021, planU GBR Landschafts- und Umwelplanung

Kurz-Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 290 - Bruchweg - Januar 2022, Stadt Recklinghausen, Fachbereich 61.5 - Umwelt- und Klimaschutz

Bodenuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 290 - Bruchweg - Juni 2020, ags GBR

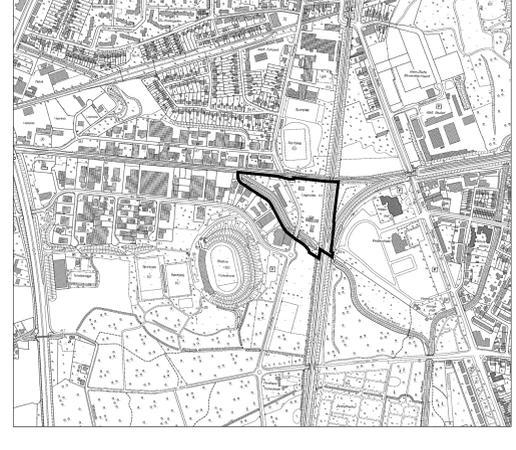
erschütterungsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 290 - Bruchweg - Januar 2022, DEKRA Automobil GmbH

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 290 - Bruchweg - August 2021, ACCON Köln GmbH



ohne Maßstab

**Übersicht zum Geltungsbereich**



Lagebezug: ETRS89/UTM - Zone 32

Die Koordinaten der Grenz- und Gebäudepunkte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

**Stadt Recklinghausen**

**Bebauungsplan Nr. 290**

**- Bruchweg - beschleunigtes Verfahren -**

In einem Bereich zwischen den Bahnhöfen im Norden und Osten sowie dem Breuskemühlenbach im Süden und Westen

Maßstab 1:1000

Bearbeitung P. Wittenberg

Gezeichnet A.Hölscher

10 20 30 40 50 m

Angabe 3 zur DS-Nr. 0003/2022

**1. Ausfertigung**